

# **„Gemeinsam für Sankt Katharina“ - Verein zur Förderung der katholischen Kirche Bad Soden**

## **Satzung** vom 27. März 2017

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für Sankt Katharina“ - Verein zur Förderung der katholischen Kirche Bad Soden. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein soll er den Zusatz e.V. erhalten

Er kann auch firmieren unter der Kurzbezeichnung „Gemeinsam für Sankt Katharina“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 65812 Bad Soden am Taunus.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des §54 AO sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der katholischen Kirche „Sankt Katharina“ und der zugehörigen Kirchengemeinde in Bad Soden. Die Unterstützung dient zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege ihrer kirchlichen, sozialen und religiösen Belange sowie ihrer gemeindepädagogischen Aufgaben im Bereich der Jugend- und Seniorenarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Bereitstellung und Verwendung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatz 2.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die die Vereinssatzung anerkennen und bereit sind die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener Weise zu unterstützen. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Aufnahmeanträge von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben über dessen Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, Fördermitglied des Vereins zu werden. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch regelmäßige Spenden unterstützen. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
- (5) Alle Mitgliedschaften enden mit dem freiwilligen Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein, dem Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassensführer
  - einem Beisitzer
- (2) Wählbar sind nur natürliche, volljährige Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher

Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung und Beschlussfassung über das Vereinsvermögen
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (6) Die Vorstandssitzung und deren Beschlüsse sind durch den Schriftführer oder einem Vertreter zu protokollieren. Die Protokolle müssen vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat. Das kommissarische Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Als schriftliche Einladung gelten gleichermaßen die Briefform, Fax oder E-Mail-Versand.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen gemäß § 6 Abs. 1 einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.
- (4) Wenn die Mitgliederversammlung fristgerecht einberufen wurde, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der Stimmen. Auf Antrag können die Abstimmungen schriftlich und geheim durchgeführt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die gefassten Beschlüsse und die durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Schriftführer oder einer von der Versammlung gewählten Person geführt und muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Änderungen der Satzung
  - Auflösung des Vereins

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den volljährigen ordentlichen Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen und über die Prüfung gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Darüber hinaus haben sie das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrei Sankt Marien und Sankt Katharina in Bad Soden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Geschlechtsneutrale Formulierung**

- (1) Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 27. März 2017 in Bad Soden beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Bad Soden am Taunus, den 27.März 2017**